

AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

15. Jahrgang	Südlohn, 26.11.2010	Nummer 8

<u>Inhal</u>	<u>t:</u>	Seite:
I.	Bekanntmachungen:	
1.	Eröffnungsbilanz der Gemeinde Südlohn zum 01.01.2009 Entlastung des Bürgermeisters	2
2.	3. Änderung der Satzung der Gemeinde Südlohn über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.2006	3
3.	Satzung der Gemeinde Südlohn über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiw. Feuerwehr Südlohn (Feuerwehrsatzung)	4
4.	Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster Flurbereinigungsbehörde – Flurbereinigung Rhedebrügge II Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	9
П.	Mitteilungen:	
1.	Abfallkalender für die Monate November und Dezember	10

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN

Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn

Öffnungszeiten: Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr Vertrieb: Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banke

Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Auch im Internet unter http://www.suedlohn.de (Aktuelles, -

Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

Bekanntmachung

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009

Aufgrund des § 92 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 – SGV NW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 10.11.2010 über die Eröffnungsbilanz und die Entlastung für die Eröffnungsbilanz wie folgt beschlossen:

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 wird wie folgt festgestellt:

Gemeinde Südlohn Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009

	Eröffnungsbilanz zu	m 01.01.2009	
Aktiva			Passiva
1 Anlagevermögen		1 Eigenkapital	
I.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	116.833,93	1.1 Allgemeine Rücklage	15.196.524,93
I.2 Sachanlagen	•	1.2 Sonderrücklagen	0,00
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		1.3 Ausgleichsrücklage	3.231.445,47
1.2.1.1 Grünflächen	2.725.830,99	1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00
1.2.1.2 Ackerland	1.336.263,32		-,
1.2.1.3 Wald, Forsten	55.806,40	2 Sonderposten	
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	216.070,60	2.1 für Zuwendungen	16.501.106,38
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		2.2 für Beiträge	10.459.460,90
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.112.303,00	2.3 für den Gebührenausgleich	42.208,38
1.2.2.2 Schulen	7.893.948,74	2.4 Sonstige Sonderposten	645.778,46
1.2.2.3 Wohnbauten	0,00		
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	4.235.485,00	3 Rückstellungen	
1.2.3 In frastrukturvermögen		3.1 Pensionsrückstellungen	5.903.394,00
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	5.109.816.10	3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0.00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	468.060,86	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	721.350,00
1.2.3.3 Gleisanl. mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanlagen	0,00	3.4 Sonstige Rückstellungen	478.172,99
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	15.863.074,43	5. Toonbage redictioningen	1,0.1,1,
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanl.	19.197.216,58	4 Verbindlichkeiten	
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	46.012,48	4.1 Anleihen	0,00
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	169.059,49	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	614,00	4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	395.387,60	4.2.2 von Beteiligungen	0,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	431.627,77	4.2.3 von Sondervermögen	0,00
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.276.450,91	4.2.4 vom öffentlichen Bereich	63.074,56
1.3 Finanzanlagen		4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	10.673.674,57
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	1.449.203,23
1.3.2 Beteiligungen	15.349,29	4.4 Verbindl. aus Vorgängen, die Kreditaufn. Wirtschaftl. gleichkommen	0,00
1.3.3 Sondervermögen	2.952.382,38	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	193.818,52
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	65.068,31	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	46.375,24
1.3.5 Ausleihungen		4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	1.054.245,34
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00		
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00	5 Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00		
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	194.617,03		
<u> 2 Umlaufvermögen</u>			
2.1 Vorräte			-
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	34.034,00		
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtl. Forderungen und Ford. aus Transferleistungen			
2.2.1.1 Gebühren	26.608,07		
2.2.1.2 Beiträge	3.607,54		
2.2.1.3 Steuern	84.817,03		
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	194.111,67		/
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	63.102,29		/
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	•	/	
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	30.951,54		
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00		
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00		
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00		
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	1.972.526,67		
2.2.2.6 gegen Mitarbeiter, Organmitglieder	0,00		
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	2.189,44		
2.2.3 Sonsage vermogensgegenstande 2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		
2.3 Wertpapiere des Omiaurvermogens 2.4 Liquide Mittel	315.789,42		
2.4 Liquide Mittel 3 Aktive Rechnungsabgrenzung	54.816,09		
	·		
Summe Aktiva	66.659.832,97	Summe Passiva	66.659.832,97

Dem Bürgermeister wird für die Eröffnungsbilanz vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die vorstehenden Beschlüsse über die Feststellung der Eröffnungsbilanz und die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz mit Anhang und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme im Rathaus in Südlohn-Oeding, Zimmer 2.7, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Die Eröffnungsbilanz ist ebenfalls im Internet unter <u>www.suedlohn.de</u> einzusehen.

Südlohn, 26.11.2010

Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Südlohn über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 21.12.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S: 712) - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 10.11.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art 1

§ 6 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn in den Monaten Oktober bis März und einer 14tägigegen Reinigung in den Monaten April bis September beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter, wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegen

6.41	dem Anliegerverkehr dient	1,33 €
6.42	dem innerörtlichen Verkehr dient	1,19 €
6.43	dem überörtlichen Verkehr dient	1,06 €

Art 2

§ 10 lautet:

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Südlohn, 26.11.2010

a Videlo

Christian Vedder Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung

der Gemeinde Südlohn über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Südlohn (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung -FSHG- vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765, 793), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 394), hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 10.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Südlohn unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 2 Kostentragung

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 - 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 - 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
 - 5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

- 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
- 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- 8. von demjenigen der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

(3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3 Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Gebühren bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sachkosten einschl. Zins- und Tilgungsleistungen. Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 berechnet.

§ 4 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr nach der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt bei Einsätzen nach § 2 mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus; maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache.
- (4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.
- (5) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Angefangene Stunden werden zu Zeiteinheiten von je 30 Minuten abgerechnet.
- (6) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Leistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 24,00 € berechnet.
- (7) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 12,00 € berechnet. Für alle Brandsicherheitswachen in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr, sowie an Sonn- und gesetzlichen Wochenfeiertagen und an Samstagen nach 13.00 Uhr, wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 25 v.H. erhoben.

§ 5 Fahrzeug- und Gerätekosten

(1) Bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 und 3 werden die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der vollständigen Wiederherstellung der technischen Einsatzbereitschaft im jeweiligen Feuerwehrgerätehaus.

- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Angefangene Stunden werden zu Zeiteinheiten von je 30 Minuten abgerechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte (außer bei Ölsperren) enthalten).
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Für die aufzuwendenden Geräte für Ölsperren wird pauschal ein Betrag von 26,00 € je Tag berechnet.

§ 6 Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 7 Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 erhoben.
- (2) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr, der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9 Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Ersatz von Verdienstausfall für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Südlohn

Als Ersatz des Verdienstausfalls beruflich selbständiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Südlohn wird ein Regelstundensatz in Höhe von 20,00 € je Stunde gewährt. Als Höchstbetrag zur Leistung einer Verdienstausfallpauschale wird 40,00 € je Stunde festgelegt. Die Entschädigung wird höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

§ 12 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 und 3 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz sowie die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekantgabe des Gebührenbescheides an die Gemeinde Südlohn zu zahlen.

§ 13 Haftung

Die Gemeinde haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
 - Satzung der Gemeinde Südlohn über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung) vom 15.04.1999 in der Fassung vom 26.04.2002
 - Satzung der Gemeinde Südlohn über die Verdienstausfallentschädigung für selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr vom 15.04.1999 in der Fassung vom 21.12.2001

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Südlohn

Kosten- und Gebührentarif

Tarif stelle	Gegenstand	Standort	Maßstab ie	Tarif in EUR
1.	Personaleinsatz			
1.1	Feuerwehrmann (Sammelbegriff)		Stunde	24,00
2.	Fahrzeugeinsatz			
2.1	Löschgruppenfahrzeug (LF16/12)	Südlohn	Stunde	60,00
2.2	Löschgruppenfahrzeug (LF16/TS)	Südlohn	Stunde	32,50
2.3	Löschgruppenfahrzeug (HLF)	Oeding	Stunde	61,50
2.4	Tanklöschfahrzeug (TLF)	Oeding	Stunde	82,50
2.5	Löschgruppenfahrzeug (LF8)	Südlohn	Stunde	43,50
2.6	Löschgruppenfahrzeug (LF8)	Oeding	Stunde	29,00
2.7	Einsatzleitwagen	Oeding	Stunde	8,00
2.8	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	Südlohn	Stunde	21,00
3.	Verbrauchsmaterialien, Entsorgung	Berechnung	g nach dem V	erbrauch zu
	den jeweiligen Tagespreise		spreisen	
4.	Geräteeinsatz			
4.1	Ölsperre		Tag	26,00
5.	Gestellung von Brandsicherheitswachen			
5.1	Feuerwehrmann (Sammelbegriff)		Stunde	12,00
5.2	Fahrzeugeinsatz (ohne Besatzung)		Tag	40,00
6.	Einsatz nach Alarmierung durch eine Brandmeldeanlage nach § 41 Abs. 2 Nr. 6 FSHG	ge	m. Tarifstell	le 5

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Südlohn, 26.11.2010

a. Videls.

Christian Vedder Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster Dezernat 33 - Flurbereinigungsbehörde -

48653 Coesfeld, 10.11.2010 Leisweg 12 Tel.: 02541/911-0

Flurbereinigung Rhedebrügge II

Az.: -23 72 4 -

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 09.06.1972 des ehemaligen Amtes für Agrarordnung Coesfeld, jetzt Bezirksregierung Münster, wurde das Flurbereinigungsverfahren Rhedebrügge angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt: Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte öffentlich bekannt gemacht.

Durch Beschluss vom 25.06.1991 wurde das Flurbereinigungsgebiet Rhedebrügge gem. § 8 Abs. 3 FlurbG in zwei Teilgebiete geteilt. Durch Beschluss vom 28.07.2006 wurde das Teilgebiet II der Flurbereinigung Rhedebrügge gem. § 8 Abs. 3 FlurbG in die Teilgebiete II und III geteilt.

Mit dem 80.Änderungsbeschluss wurden folgende Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet:

Gemeinde Südlohn

Gemarkung Oeding

Flur 4 Flurstücke: 101

Flur 14 Flurstücke: 167,199

Eine öffentliche Bekanntmachung der Zuziehung der vorgenannten Flurstücke zum Flurbereinigungsverfahren ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für diese Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Die Beteiligten werden gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 514), in der derzeit gültigen Fassung, aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde -, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücke berechtigen oder die Nutzung von Gründstücken beschränken.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

gez. B. Grothues



OEDING

November Dezember					
1	Мо	Allerheiligen	1	Mi	B (IB)
2	Di		2	Do	
3	Mi	W (IB + AB)	3	Fr	
4	Do	B (IB)	4	Sa	
5	Fr		5	So	Weihnachtsmarkt Oe- ding
6	Sa		6	Мо	M (AB)
7	So	Martini-Markt, verk.offen	7	Di	
8	Мо	M (AB)	8	Mi	M (IB)
9	Di		9	Do	
10	Mi	M (IB)	10	Fr	
11	Do		11	Sa	
12	Fr		12	So	3. Advent
13	Sa		13	Мо	
14	So		14	Di	W (IB + AB)
15	Мо		15	Mi	B (IB)
16	Di	W (IB + AB)	16	Do	
17	Mi	B (IB)	17	Fr	
18	Do		18	Sa	
19	Fr	U/EK	19	So	4. Advent
20	Sa		20	Мо	P (AB)
21	So		21	Di	P (IB)
22	Мо	P (AB)	22	Mi	
23	Di		23	Do	
24	Mi	P (IB)	24	Fr	Heiligabend
25	Do		25	Sa	Weihnachtsfeiertag
26	Fr	Weihnachtsmarkt Südlohn	26	So	2. Weihnachtsfeiertag
27	Sa		27	Мо	
28	So	1. Advent	28	Di	W (IB + AB)
29	Мо		29	Mi	B (IB)
30	Di	W (IB + AB)	30	Do	
			31	Fr	Silvester

Abfallkalender der Gemeinde Südlohn

für die Monate

November und Dezember



= Restmüll (Graue Tonne) M = Biomüll (Braune Tonne) В P = Papier (Blaue Tonne) = Wertstoff (Gelber Sack) U/EK = Umweltmobil/E.-Kleingeräte Sch/EG= Schrott, Elektrogroßgeräte

= Sperrmüll Sp

= Altkleidersammlung Α

= Bauhof Bau

= nur Innenbereich IΒ AB = nur Außenbereich

SÜDLOHN

Nov	November Dezember				
1	Мо	Allerheiligen	1	Mi	B (IB)
2	Di		2	Do	
3	Mi	W (IB + AB)	3	Fr	
4	Do	B (IB)	4	Sa	
5	Fr		5	So	Weihnachtsmarkt Oeding
6	Sa		6	Мо	M (AB)
7	So	Martini-Markt, verk.offen	7	Di	
8	Мо	M (AB)	8	Mi	M (IB)
9	Di		9	Do	
10	Mi	M (IB)	10	Fr	
11	Do		11	Sa	
12	Fr		12	So	3. Advent
13	Sa		13	Мо	
14	So		14	Di	W (IB + AB)
15	Мо		15	Mi	B (IB)
16	Di	W (IB + AB)	16	Do	
17	Mi	B (IB)	17	Fr	
18	Do		18	Sa	
19	Fr	U/EK	19	So	4. Advent
20	Sa		20	Мо	P (AB)
21	So		21	Di	P (IB)
22	Мо	P (AB)	22	Mi	
23	Di		23	Do	
24	Mi	P (IB)	24	Fr	Heiligabend
25	Do		25	Sa	Weihnachtsfeiertag
26	Fr	Weihnachtsmarkt Südlohn	26	So	2. Weihnachtsfeiertag
27	Sa		27	Мо	
28	So	1. Advent	28	Di	W (IB + AB)
29	Мо		29	Mi	B (IB)
30	Di	W (IB + AB)	30	Do	
			31	Fr	Silvester